

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz — GÜG) — Drucksachen 12/6961, 12/7704 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem folgenden Grunde einberufen wird.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Teilsatz 1 sind die Worte „der Gemeinsamen Stelle nach § 6“ durch die Worte „dem örtlich zuständigen Landeskriminalamt“ zu ersetzen.
- b) Am Ende ist folgender Satz anzufügen:
„Das örtlich zuständige Landeskriminalamt unterrichtet über eingehende Mitteilungen unverzüglich die Gemeinsame Stelle nach § 6.“

Begründung

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates — BR-Drucksache 935/93 (Beschuß) — dem o. a. Änderungsvorschlag widersprochen. Sie hält die Regelung, daß Verdachts-

mitteilungen an die Gemeinsame Stelle nach § 6 GÜG zu erfolgen haben, für einen optimalen, klaren und zeitnahen Meldeweg. Die unverzügliche Unterrichtung der Landeskriminalämter sei wegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKAG sichergestellt.

Die polizeiliche Praxis mit dem Monitoring-System zeigt, daß für eine wirksame Strafverfolgung die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Polizei vor allem im örtlichen Bereich notwendig ist. Dort bestehen durch das bisher geübte Verfahren Kontakt und Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten, was beibehalten werden sollte. Polizeiliche Maßnahmen sind so ohne Zeitverzug möglich. Dies ist nach Auffassung des Bundesrates insofern ein besserer, ebenso klarer und zeitnaher Meldeweg. Im übrigen hätten Wirtschaftsbeteiligte für Fälle, die nicht vom GÜG umfaßt werden, denselben Ansprechpartner.

Wenn die Gemeinsame Stelle — wie es die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 6 ausführt — ohnehin nur eine Art „Briefkastenfunktion“ ausübt, dann erscheint der vorgeschlagene Meldeweg über die Landeskriminalämter sinnvoller, ohne daß Bundeskompetenzen tangiert wären. Informationsdefizite entstehen bei der Gemeinsamen Stelle insoweit nicht.

